

Südschleswigscher Wählerverband

im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Silke Hinrichsen

Frau Monika Schwalm

Vorsitzende des Innen- und Rechtssausschusses

Des Schleswig- Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
D - 24105 Kiel
Tel. (0431) 988 13 80
Fax (0431) 988 13 82

SSW-Landtagsvertretung
Norderstr. 74
D – 24939 Flensburg
Tel. (0461) 14 40 83 00
Fax (0461) 14 40 83 05

Flensburg , d. 6.6..2003

Sehr geehrte Frau Schwalm,

In der Sitzung des Ausschusses am 28.5.2003 hatte ich einen Änderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 3: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig- Holstein und des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz) gestellt.

Der Antrag lautete:

„ Art. 42 Abs. 4 erhält einen neuen Satz 2:

Ist die Zulässigkeit festgestellt worden, darf bis zur Durchführung des Volksentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht getroffen werden. „

Diesen Antrag nehme ich hiermit zurück und schlage nunmehr folgende Änderung vor:

„ In Artikel 1 werden Nummer 2 b) und c) wie folgt gefasst:

b) Hinter Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:

Bis zur Durchführung eines Volksentscheides trifft der Landtag keine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung. Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage innerhalb von sechs Monaten unverändert oder in einer von den Vertreterinnen oder Vertretern der Volksinitiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens . Der Landtag kann den Beginn der Frist mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative um bis zu drei Monate aufschieben.

c. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 7 bis 10. „

Mit freundlichem Gruß

Silke Hinrichsen